

# § 26 Oö. SBEV 1994

Oö. SBEV 1994 - Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 26

### Belichtung und Lüftung

- (1) Sämtliche Schulräume, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, einschließlich der Gänge und Stiegen, müssen ausreichend belichtet sein.
- (2) Die Fenster müssen so konstruiert sein, daß sie eine einwandfreie, möglichst rasche Lüftung ermöglichen, soferne nicht eine wirksame Be- und Entlüftungsanlage vorhanden ist. Ferner müssen die Fenster gefahrlos gereinigt und, wenn sie auch für die Lüftung bestimmt sind, gefahrlos geöffnet werden können.
- (3) In Unterrichtsräumen mit einer Tafelwand soll der Hauptlichteinfall, bezogen auf die Blickrichtung der Schüler zur Tafelwand, von links erfolgen. (Anm: LGBl. Nr. 52/1999)
- (4) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen (Architekturlichte) eines Unterrichtsraumes hat nach Möglichkeit bei freier Lage mindestens ein Siebentel, wird jedoch der natürliche Lichteinfall (z.B. durch Nachbargebäude) beschränkt, mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche zu betragen.
- (5) In Unterrichtsräumen dürfen grundsätzlich an der Tafelwand keine Fenster angeordnet werden.
- (6) Drehkipfenster in den Unterrichtsräumen sind mit Fehlbedienungssperren auszustatten.

In Kraft seit 17.06.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)